

Satzung
SoVD-Landesverband Niedersachsen e. V.
Landesverband | Kreisverbände | Ortsverbände



the 1990s, the number of people who have been infected with HIV has increased in almost every country in the world. In the United States, the number of people who have been infected with HIV has increased from 100,000 in 1985 to 1,000,000 in 2000. In the United Kingdom, the number of people who have been infected with HIV has increased from 10,000 in 1985 to 1,000,000 in 2000.

In the United States, the number of people who have been infected with HIV has increased from 100,000 in 1985 to 1,000,000 in 2000. In the United Kingdom, the number of people who have been infected with HIV has increased from 10,000 in 1985 to 1,000,000 in 2000.

In the United States, the number of people who have been infected with HIV has increased from 100,000 in 1985 to 1,000,000 in 2000. In the United Kingdom, the number of people who have been infected with HIV has increased from 10,000 in 1985 to 1,000,000 in 2000.

In the United States, the number of people who have been infected with HIV has increased from 100,000 in 1985 to 1,000,000 in 2000. In the United Kingdom, the number of people who have been infected with HIV has increased from 10,000 in 1985 to 1,000,000 in 2000.

In the United States, the number of people who have been infected with HIV has increased from 100,000 in 1985 to 1,000,000 in 2000. In the United Kingdom, the number of people who have been infected with HIV has increased from 10,000 in 1985 to 1,000,000 in 2000.

In the United States, the number of people who have been infected with HIV has increased from 100,000 in 1985 to 1,000,000 in 2000. In the United Kingdom, the number of people who have been infected with HIV has increased from 10,000 in 1985 to 1,000,000 in 2000.

In the United States, the number of people who have been infected with HIV has increased from 100,000 in 1985 to 1,000,000 in 2000. In the United Kingdom, the number of people who have been infected with HIV has increased from 10,000 in 1985 to 1,000,000 in 2000.

In the United States, the number of people who have been infected with HIV has increased from 100,000 in 1985 to 1,000,000 in 2000. In the United Kingdom, the number of people who have been infected with HIV has increased from 10,000 in 1985 to 1,000,000 in 2000.

In the United States, the number of people who have been infected with HIV has increased from 100,000 in 1985 to 1,000,000 in 2000. In the United Kingdom, the number of people who have been infected with HIV has increased from 10,000 in 1985 to 1,000,000 in 2000.

Satzung des SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V.

Präambel

Ursprünglich war der SoVD Niedersachsen eine unselbstständige Untergliederung des SoVD Bundesverbandes e.V. Mit Beschluss der Bundesverbandstagung vom 11. Januar 2009 wurde der bisherige Landesverband aufschiebend bedingt aufgelöst. Der neue selbstständige SoVD Niedersachsen e.V. wird mit Eintragung im Vereinsregister gegründet. Mit dieser Eintragung ins Vereinsregister tritt die aufschiebende Bedingung für die Auflösung des bisherigen Landesverbandes Niedersachsen ein.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Landesverband führt den Namen „SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V.“ (im Folgenden auch „SoVD Niedersachsen“ genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hannover und wird dort in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen. Die Beschlüsse des SoVD Niedersachsen sind verbindlich gegenüber allen unselbstständigen Gliederungen dieses Landesverbandes.
3. Der SoVD Niedersachsen ist ein rechtlich selbstständiger e. V. Er ist eine selbstständige Untergliederung des SoVD Bundesverbandes mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Zusammenarbeit zwischen SoVD Niedersachsen und SoVD Bundesverband wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.

§ 2

Unabhängigkeit und Neutralität

Der SoVD Niedersachsen ist:

1. parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral,
2. eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt,
3. Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3

Zweck und Ziel

1. Der SoVD Niedersachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des SoVD Niedersachsen ist die Förderung
 - der Altersfürsorge für Rentner/-innen der gesetzlichen Sozialversicherung,
 - von Patient/-en/-innen,
 - der sozialen Inklusion, insbesondere der umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen,
 - der Hilfe und Fürsorge für:
Hinterbliebene, Kriegs- und Wehrdienstopfer, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Sozialhilfeempfänger/-innen und, Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen,
 - von Familien und Alleinerziehenden, Kindern und Jugendlichen.

Der SoVD Niedersachsen setzt sich für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen.

Der alle Mitglieder berührende und verbindende Vereinszweck hat das einheitliche und gemeinsame Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte, die den von

dem aufgeführten Personenkreis ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen.

Der SoVD Niedersachsen setzt sich ein für die Gleichstellung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming.

Der SoVD Niedersachsen tritt Entwicklungen zum Anstieg von Armut entgegen.

Der SoVD Niedersachsen tritt ein für die Verwirklichung eines sozialen Europas.

Der SoVD Niedersachsen setzt sich ein für die Erhaltung des Friedens und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.

2. Die Ziele des SoVD Niedersachsen sollen insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) Vertretung der sozialen Interessen der oben genannten Gruppen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen, erforderlichenfalls durch Erhebung einer Verbandsklage
 - b) Beratung mit den Tarifpartnern über die besonderen Bedürfnisse der genannten Gruppen
 - c) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen im In- und Ausland
 - d) Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf
 - e) Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen. Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung,
 - f) Förderung der Frauen- und Jugendarbeit
 - g) Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe
 - h) Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz
 - i) Förderung der Erholungsfürsorge, insbesondere durch Unterhaltung von Erholungseinrichtungen im Sinne der §§ 66 Abs. 3, 68 Nr. 1 a AO
 - j) Förderung des Siedlungs- und Wohnungswesens, insbesondere Förderung des behinderten- und altengerechten Wohnungsbaues
 - k) Umfassende Information der Mitglieder durch Herausgabe einer Landesbeilage zur Zeitung des Bundesverbandes sowie weiterer Veröffentlichungen.

Die vorgenannten Maßnahmen können nicht nur innerhalb Deutschlands, sondern, wenn zur Erreichung des Ziel eines sozialen Europas zweckdienlich und gemeinnützigkeits rechtlich zulässig, auch in der Europäischen Union und anderen europäischen Ländern verwirklicht werden.

3. Der SoVD Niedersachsen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des SoVD Niedersachsen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen zu Entschädigungen und Auslagenersatz sind in § 16 dieser Satzung sowie den entsprechenden Bestimmungen in den Satzungen der unselbstständigen Gliederungen getroffen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem SoVD Niedersachsen können alle Menschen, die seine Zwecke unterstützen, beitreten.
2. Der SoVD Niedersachsen fordert insbesondere Sozialrentner/-innen, Menschen mit Behinderungen, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Empfänger/-innen von Arbeitslosengeld II, Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen, Sozialversicherte und Patient/en/-innen, deren Hinterbliebene, zum Beitritt und Engagement auf.

3. Personenvereinigungen und juristische Personen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben unterstützen, können als fördernde Mitglieder beitreten.

Fördernde Mitglieder erhalten keine Leistungen nach § 5 Ziffer 1 der Satzung

4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.

Fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt, jedoch nicht passiv wahlberechtigt.

5. Die Mitgliedschaft im SoVD Niedersachsen wird grundsätzlich durch die Aufnahme in einer der Organisationsgliederungen des Landesverbandes erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises bestätigt. Mit Aushändigen des Mitgliedsausweises wird der Betreffende zugleich Mitglied im SoVD Bundesverband, im SoVD Niedersachsen und im jeweiligen Kreisverband sowie Ortsverband, in dessen Einzugsgebiet grundsätzlich der Wohnsitz des neuen Mitglieds liegt.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD Niedersachsen oder des SoVD Bundesverbandes geboten erscheint. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an den Landesvorstand zulässig. Dieser entscheidet abschließend.

6. Mitglieder des bisherigen, unselbstständigen Landesverbandes Niedersachsen bzw. des SoVD Bundesverbandes, die eine aufschiebend bedingte Übertrittserklärung abgegeben haben, werden bzw. wurden mit Eintragung des selbstständigen Landesverbandes e. V. Mitglied im SoVD Niedersachsen. Die Mitgliedschaft im SoVD Bundesverband bleibt erhalten. Die Mitgliedschaft im bisherigen unselbstständigen Landesverband endet in diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Auflösung des bisherigen, unselbstständigen Landesverbandes und seiner Gliederungen. Mitglieder des bisherigen, unselbstständigen Landesverbandes bzw. des SoVD Bundesverbandes, die keine Übertrittserklärung abgegeben haben, sind nach Auflösung des bisherigen, unselbstständigen Landesverbandes ausschließlich Mitglieder im SoVD Bundesverband.

7. Die Mitgliedschaft im SoVD Niedersachsen und damit zeitgleich auch im SoVD Bundesverband erlischt:

- a) durch Austritt
Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss
- d) automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

§ 5

Leistungen des SoVD Niedersachsen an seine Mitglieder und die Mitglieder des SoVD Bundesverbandes

1. Der SoVD Niedersachsen gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen bei Bedarf Auskunft, Beratung und Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts.

Die selben Leistungen gewährt der SoVD Niedersachsen auch den Mitgliedern, die nach § 4 Abs. 6 S. 4 dieser Satzung nur Mitglieder im SoVD Bundesverband sind. Auch diese Mitglieder sind bei Inanspruchnahme der Leistungen des SoVD Niedersachsen an die für die Leistungserbringung maßgebliche Leistungsordnung gebunden.

Die Leistungen an die Mitglieder werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Nr. 3 AO sind zu beachten. Kann der SoVD Niedersachsen die Leistungen nicht durch eigene Einrichtungen erbringen, hilft er, andere geeignete Einrichtungen in Anspruch zu nehmen z.B. durch Übernahme anfallender Gebühren.

Der SoVD Niedersachsen kann zusätzliche Leistungen anbieten, die auch den Mitgliedern im Einzugsbereich des SoVD Niedersachsen offen stehen, die ihm nicht beigetreten sind.

Die Leistungsordnung des SoVD Niedersachsen umfasst mindestens die Leistungen, die von den Gliederungen des Bundesverbandes angeboten werden; der Bundesverband kann hinsichtlich bestimmter Leistungen von diesem Erfordernis suspendieren.

2. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.
3. Sind Mitglieder beitrags säumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand, zu denen sie per Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, ist der SoVD Niedersachsen berechtigt seine Leistungen an diese Mitglieder sofort zurückzuhalten. Gleiches gilt nach Kündigung der Mitgliedschaft in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft.

Das Nähere regelt eine vom Landesvorstand aufzustellende einheitliche Leistungsordnung.

§ 6 Beitrag

1. Der SoVD Bundesverband erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags sowie dessen Aufteilung zwischen dem Bundesverband und dem SoVD Niedersachsen werden von der Bundesverbandstagung festgelegt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Die Beitragsanteile der Orts- und Kreisverbände werden durch den SoVD Niedersachsen festgelegt.

Mitglieder, die nach § 4 Abs. 6 S. 4 dieser Satzung nur dem SoVD Bundesverband angehören, zahlen denselben Jahresmitgliedsbeitrag, als würden sie einem der unselbständigen Landesverbände angehören. Der Bundesverband überweist einen der Aufteilung gemäß Satz 1 entsprechenden Anteil an diesem Beitrag an den SoVD Niedersachsen.

2. Die den Landesverbänden und dem Bundesverband zustehenden Beitragsanteile dürfen für Zwecke der Ortsverbände oder der Kreisverbände weder angegriffen noch zurückgehalten werden. Vorstandsmitglieder, die dieser Bestimmung zuwiderhandeln, können ihres Amtes enthoben und gegebenenfalls ausgeschlossen werden.
3. Orts- und Kreisverbände können zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige oder laufende Zuschläge erheben. Ein solcher Beschluss der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes bzw. der Kreisverbandstagung bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.
4. Der SoVD Niedersachsen legt Sonderbeiträge, die über den einheitlichen Jahresmitgliedsbeitrag hinausgehen, nach eigenem Ermessen fest.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für jedes Mitglied sind die Satzung und die Leistungsordnung sowie die Beitragsordnung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
2. Die Mitglieder des SoVD Niedersachsen im Sinne von § 4 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung sowie die Mitglieder i. S. d. § 4 Abs. 6 S. 4 dieser Satzung können die Gewährung der in § 5 angeführten Leistungen beantragen.
3. Personenbezogene Daten der Mitglieder können vom SoVD Niedersachsen an Dritte übermittelt werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und das Mitglied zustimmt.

§ 8 Ausschlussverfahren

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) den Interessen des SoVD Niedersachsen oder des SoVD Bundesverbandes zuwidergehandelt hat
 - b) rechtmäßigen Beschlüssen eines Organes des SoVD Niedersachsen oder des SoVD Bundesverbandes nicht Folge geleistet hat
 - c) durch sein Verhalten dem SoVD Niedersachsen oder dem SoVD Bundesverband, deren Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Verbandszugehörigkeit unzumutbar macht
 - d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.
2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden. Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere
 - a) Erteilung eines Verweises
 - b) sofortige Amtsenthebung und Verbot der Amtsausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer von bis zu vier Jahren.
3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet die Schiedsstelle, sofern es sich nicht um einen Fall im Sinne von Ziff. 1 d) handelt. In diesen Fällen entscheidet der Landesvorstand. Das Recht, die Schiedsstelle anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Beim SoVD Niedersachsen und beim SoVD Bundesverband wird eine Schiedsstelle errichtet.

Das Verfahren regelt die jeweilige Schiedsstellenordnung. Die Schiedsstellenordnung für den SoVD Niedersachsen ist Bestandteil der Satzung.

§ 9 Organisation und Verwaltung des SoVD Niedersachsen

1. Der SoVD Niedersachsen wird für den Bereich eines oder mehrerer Bundesländer gebildet.
2. Der SoVD Niedersachsen gliedert sich in unselbstständige Ortsverbände und unselbstständige Kreisverbände, für die der Landesvorstand bzw. Gründungsvorstand besondere Satzungen erlässt. Die Kreis- und Ortsverbände stellen unselbstständige Gliederungen des SoVD Niedersachsen dar, die vom Landesverband abhängen und keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen. Orts- und Kreisverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

Die Satzungen des SoVD Niedersachsen und die seiner unselbstständigen Gliederungen haben in den Inhalten die Grundsätze der Satzung des SoVD Bundesverbandes zu übernehmen. Der SoVD Niedersachsen verfügt mit Ausnahme von § 6 Ziffer 1 dieser Satzung selbständig über sein Beitragsaufkommen und sein Vermögen.

3. Die Organe des SoVD Niedersachsen sind:
 - a) die Landesverbandstagung
 - b) der Landesvorstand
 - c) der Geschäftsführende Landesvorstand
 - d) die Revisoren / -innen
4. Der SoVD Niedersachsen ist eine selbstständige Gliederung des Bundesverbandes. Er ist in dessen Organen durch seine gewählten Mitglieder vertreten. Soweit der SoVD Bundesverband die Mehrheit an Gesellschaften hält, ist der SoVD Niedersachsen in derselben Form in diesen Gesellschaften und deren Gremien vertreten und in derselben Form an diesen Gesellschaften beteiligt, wie der bisherige, unselbstständige Landesverband.

5. Der SoVD Niedersachsen verfügt selbstständig über das ihm zustehende Beitragsaufkommen und sein Vermögen. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der Orts- und Kreisverbände, die diesen wirtschaftlich oder steuerrechtlich zugerechnet werden, sind rechtlich Eigentum des SoVD Niedersachsen und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des Landesverbandes.

Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte, sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.

6. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmer/n/innen des SoVD Niedersachsen und für seine unselbstständigen Gliederungen erfolgt durch den geschäftsführenden Landesvorstand, der diese Befugnisse weiter delegieren kann. Arbeitgeber aller Arbeitnehmer, egal auf welcher Gliederungsebene sie tätig sind, ist der SoVD Niedersachsen.
7. Beantragen Orts- oder Kreisverbände die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den SoVD Niedersachsen, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Orts- oder Kreisverbände zu tragen. Beantragt der SoVD Niedersachsen die Erfüllung von Leistungen aus seinen Aufgaben durch den Bundesverband, so sind die Kosten durch den SoVD Niedersachsen zu tragen.
8. Aufgaben und Entscheidungen, die nicht Organen des Bundesverbandes vorbehalten sind, regelt der SoVD Niedersachsen selbst. Für Verpflichtungen des SoVD Niedersachsen, die im Rahmen seiner Zuständigkeit entstehen, haftet der Bundesverband nicht. Für nach Erlangung der Rechtsfähigkeit begründete Verbindlichkeiten des Bundesverbandes haftet der Landesverband e.V. nicht. Für die Verbindlichkeiten des Bundesverbandes, die vor Beginn des Tages der Erlangung der Rechtsfähigkeit begründet worden sind, haften der SoVD Niedersachsen und der Bundesverband als Gesamtschuldner, wobei im Innenverhältnis zum Bundesverband der SoVD Niedersachsen die Verbindlichkeit anteilig so zu tragen hat, als wäre er ein unselbständiger Landesverband.
9. Für die in § 4 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreter/-innen gewählt werden.

In begründeten Fällen können mit Zustimmung des Landesvorstandes im Einverständnis mit den jeweiligen Kreisverbänden Fachgruppen als eigenständige Ortsverbände geführt werden. Ein Mitglied kann stets nur einem Ortsverband angehören.

§ 10

Die Landesverbandstagung

1. Die Landesverbandstagung ist das höchste Organ des SoVD Niedersachsen.
2. Die ordentliche Landesverbandstagung findet alle vier Jahre, spätestens drei Monate vor der ordentlichen Bundesverbandstagung statt. Die erste Landesverbandstagung findet spätestens vier Jahre nach Gründung des Landesverbandes statt. Der Termin der ordentlichen Landesverbandstagung ist spätestens fünf Monate vorher vom Landesvorstand in der SoVD-Zeitung bekannt zu geben. Die Veröffentlichung der Tagesordnung hat spätestens einen Monat vor der ordentlichen Landesverbandstagung vom Landesvorstand in der SoVD-Zeitung zu erfolgen.

Die Einladung zur Landesverbandstagung ist durch den Landesvorstand vier Wochen vor dem Termin an die Delegierten zu versenden. Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem Termin beim Landesvorstand einzureichen. Die Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin vom Landesvorstand an die Delegierten zu versenden.

3. Eine außerordentliche Landesverbandstagung ist einzuberufen, wenn es vom geschäftsführenden Landesvorstand, Mitgliedern des Landesvorstandes oder den Delegierten der Landesverbandstagung jeweils mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beantragt wird. Die Frist für die Einladung beträgt sechs Wochen. Anträge sind spätestens vier Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Landesverbandstagung bei der Geschäftsstelle des SoVD Niedersachsen einzureichen. Die Tagesordnung muss spätestens drei Wochen vor dem Tag der außerordentlichen Landesverbandstagung zum Versand an alle auf der Landesverbandstagung Stimmberechtigten aufgegeben worden sein.

4. Der ordentlichen und der außerordentlichen Landesverbandstagung gehören mit Stimmrecht an:
- die Mitglieder des Landesvorstandes,
 - die von den Kreisverbänden gewählten [125] Delegierten. Sofern es sich bei den von den Kreisverbänden gewählten Delegierten der Landesverbandstagung um Mitglieder handelt, die ausschließlich Mitglied im SoVD Bundesverband sind, erstreckt sich deren Stimmrecht in der Landesverbandstagung nicht auf Abstimmungsgegenstände, die die Interessen, Angelegenheiten und Belange des SoVD Landesverbandes Niedersachsen und seiner unselbstständigen Untergliederungen betreffen. Insofern besteht nur ein Recht auf beratende Teilnahme an den betreffenden den Sitzungen der Landesverbandstagung. Mitglieder des Bundesverbandes, die nicht Mitglieder im SoVD-Landesverband Niedersachsen sind, haben jedoch insbesondere das Recht, sich über ihren Delegiertenstatus in der Landesverbandstagung zu Delegierten auch in der Bundesverbandstagung wählen zu lassen.

Ohne Stimmrecht können an der Landesverbandstagung teilnehmen:

- a) die Landesrevisoren/-innen
 - b) die Mitglieder der Fachausschüsse
 - c) der/die Landesgeschäftsführer/-in
 - d) der/die stv. Landesgeschäftsführer/-in
 - e) die Abteilungsleiter/-innen, Referent/-en/-innen des Landesverbandes
 - f) die Geschäftsführer/-innen der Einrichtungen und Beteiligungsgesellschaften.
5. Die Anzahl der Delegierten wird nach einem Zahlenschlüssel ermittelt und beruht auf den Mitgliederzahlen zum letzten Tag des Kalendermonats, der dem Termin der Landesverbandstagung volle zwölf Monate vorausgeht.

Mindestens jeweils ein Drittel der Delegierten sollen Frauen bzw. Männer sein.

Die Kreisverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens der Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen.

Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden grundsätzlich von der ordentlichen Kreisverbandstagung des jeweiligen Kreisverbandes gewählt. Ihr Amt beginnt mit Ablauf dieser Kreisverbandstagung und endet mit Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Kreisverbandstagung.

Nach Neugründung des SoVD Niedersachsen werden die Delegierten der Landesverbandstagung jedoch zunächst von den Kreisvorständen ernannt. Die Amtszeit dieser ernannten Delegierten beträgt höchstens vier Jahre. Danach sind Wahlen durchzuführen.

6. Diejenigen Mitglieder des Bundesverbandes, die trotz entsprechenden Wohnsitzes nicht Mitglieder im SoVD Niedersachsen sind, haben im Hinblick auf die Bundesverbandstagung das Recht, wie die Mitglieder des Landesverbandes Niedersachsen, durch die Landesverbandstagung als Delegierte zur Bundesverbandstagung gewählt zu werden (passives Wahlrecht). Die Wahl erfolgt ausschließlich durch die Delegierten der Landesverbandstagung. Das Nähere regelt der Landesvorstand.

Diesen Mitgliedern wird auch das Recht eingeräumt, nach der Neugründung des SoVD Niedersachsen als eingetragener Verein und der Auflösung sämtlicher unselbstständiger Gliederungsebenen, ihre Vorstandsmandate bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen nach der Neugründung fortzuführen, soweit sie Mitglieder des Gründungsvorstandes sind.

7. Die Aufgaben der Landesverbandstagung sind insbesondere.
- a) Entgegennahme der Berichte des Landesvorstandes, der Fachausschüsse und der Revisor/-en/-innen
 - b) Entscheidung zur Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes der Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes gemäß § 12 sowie der Beisitzer/-innen des Landesvorstandes gem. § 11.
 - d) Wahl der Revisor/-en/-innen, soweit diese nach Neugründung des SoVD Niedersachsen nicht zunächst im Amt bleiben

- e) Wahl der Mitglieder der Landesschiedsstelle; nach Neugründung des SoVD Niedersachsen werden die Mitglieder der Schiedsstelle zunächst für eine Amtszeit von maximal 4 Jahren vom Landesvorstand ernannt, danach sind Wahlen durchzuführen.
 - f) Wahl der Delegierten zur Bundesverbandstagung; nach Neugründung des SoVD Niedersachsen werden die Delegierten zunächst für eine Amtszeit von höchstens vier Jahren vom Gründungsvorstand ernannt, danach sind Wahlen durchzuführen. Zu Delegierten zur Bundesverbandstagung können Delegierte der Landesverbandstagung, Mitglieder des SoVD Niedersachsen oder solche Mitglieder des SoVD Bundesverbandes gewählt werden, die mangels Übertrittserklärung nach Anlage 1 nur Mitglieder im Bundesverband sind (§ 4 Abs. 6 S. 4).
 - g) Beschlussfassung über die Satzung
 - h) Beschlussfassung über die Erhebung von Sonderbeiträgen
 - i) Entscheidung über Anträge und Beschwerden
 - j) Beschlussfassung über Anträge an den Bundesvorstand und an die Bundesverbandstagung
 - k) Beschlussfassung über Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im SoVD Niedersachsen
8. Antragsberechtigt zur Landesverbandstagung sind die Kreisverbandstagungen, die Landesjugendkonferenz und der Landesvorstand. Anträge, über die die Landesverbandstagung entscheiden soll, müssen von den Kreisverbänden /dem Landesjugendvorstand spätestens acht Wochen vor der Landesverbandstagung schriftlich beim Landesvorstand eingereicht werden.

Initiativanträge vom Landesvorstand oder von mindestens 30 auf der Landesverbandstagung stimmberechtigten Personen sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen. Soweit es sich um Satzungs- oder Beitragsfragen handelt, muss der Wortlaut an alle Stimmberechtigten spätestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn zum Versand aufgegeben worden sein.

9. Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Landesverbandstagung stellt der Landesvorstand auf.
10. Die Landesverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Teilnehmer erforderlich.

Satzungsänderungen, die die in dieser Satzung aufgenommenen Grundsätze der Bundesverbandsatzung betreffen oder betreffen können, bedürfen zusätzlich zur $\frac{3}{4}$ -Mehrheit auch der Zustimmung des Bundesvorstandes.

Die Niederschrift der Beschlüsse erfolgt durch den/die Landesgeschäftsführer/-in oder eine/n vom Landesvorstand bestellte/n Vertreter/-in als Protokollführer/-in.

§ 11 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand setzt die Ziele des SoVD Niedersachsen um. Er trägt die Verantwortung für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des SoVD Niedersachsen.

Der SoVD Niedersachsen wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten.

2. Aufgaben des Landesvorstandes sind insbesondere:

- a) Entwicklung, Durchführung und Fortschreibung der Programme des SoVD
- b) Die Erstellung von:
Leistungsordnungen, Beitragsordnungen, Reisekostenordnungen, Richtlinien und die Aufstellung einer Geschäfts- und Wahlordnung für den SoVD Niedersachsen.
- c) Die Erstellung einer Finanz- und Prüfungsordnung für den Landesverband und seiner Gliederungen, die Überwachung ihrer Kassenführung und die Anordnung von Revisionen
- d) Verwaltung des Vermögens
- e) Einberufung und Vorbereitung der Landesverbandstagung
- f) Wahrnehmung der Interessen des SoVD Niedersachsen entsprechend der Satzung und seinen Programmen auf Landesebene

- g) Unterstützung und Überwachung der Tätigkeit der Orts- und Kreisverbände
 - h) erstmalige Besetzung der Kreis- und Ortsvorstände nach Neugründung des SoVD Niedersachsen
 - i) Festlegung des Delegiertenschlüssels nach § 10 Ziff. 5 dieser Satzung
 - j) Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des SoVD Niedersachsen.
3. Der Landesvorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass Zweck und Ziel des SoVD Niedersachsen in seinem räumlichen Zuständigkeitsbereich gleichmäßig und effektiv gefördert werden.
 4. Der Landesvorstand besteht aus 22 Mitgliedern, den 6 direkt von der Landesverbandstagung gewählten Mitgliedern des Geschäftsführenden Landesvorstandes gem. §12 Ziff. 2 lit. a) bis e), 15 Beisitzer / -innen sowie der / dem Landesjugendvorsitzenden.
 5. Nicht als Mitglieder des Landesvorstandes dürfen Personen bestellt oder gewählt werden, die in einem Arbeitnehmerverhältnis zum SoVD Bundesverband oder SoVD Niedersachsen, oder deren Gliederungen oder Einrichtungen stehen oder als Geschäftsführer oder leitende Angestellte für juristische Personen tätig sind, an denen der SoVD Bundesverband oder der SoVD Niedersachsen beteiligt ist.
 6. Der Gründungsvorstand, d. h. der von den Gründungsmitgliedern für die Vereinsgründung gewählte Vorstand des SoVD Niedersachsen, kann bis maximal vier Jahre nach Gründung des Vereins im Amt bleiben. Der Gründungsvorstand besteht aus den unter § 11 Ziff. 4 dieser Bestimmung aufgezählten Mitgliedern. Er ist so weit wie möglich personenidentisch mit dem letzten Vorstand des unselbstständigen Landesverbandes Niedersachsen in seiner Zusammensetzung vor der Auflösung. Unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf der 4-Jahres-Frist nach Satz 1 dieser Bestimmung sind Wahlen durchzuführen. Bis zur Wahl des neuen Vorstandes bleibt der Gründungsvorstand im Amt.
 7. Spätestens vier Jahre nach Gründung des eingetragenen Vereins und danach regelmäßig nach Ablauf seiner Amtszeit wird der Landesvorstand, mit Ausnahme des/der Landesjugendvorsitzenden, von der Landesverbandstagung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Landesvorstandes beginnt mit dessen Konstituierung, die unmittelbar im Anschluss an die Landesverbandstagung zu erfolgen hat. Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der nächstfolgenden Landesverbandstagung.

8. Sitzungen des Landesvorstandes werden vom/ von der 1. Landesvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem der 2. Landesvorsitzenden einberufen oder
 - a) auf Beschluss des Landesvorstandes
 - b) auf Beschluss des Geschäftsführenden Landesvorstandes
 - c) auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Landesvorstandsmitglieder.

Die Tagesordnung muss spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Landesvorstandssitzung zum Versand aufgegeben worden sein.

9. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
10. An den Sitzungen des Landesvorstandes nehmen beratend, jedoch ohne Stimmrecht teil:
 - a) der/die Sprecher/in der Landesrevisoren oder ein/e Stellvertreter/in
 - b) der/die Landesgeschäftsführer/in oder der/die stellvertretende Landesgeschäftsführer/in
 - c) der/die Leiter/in der Abteilungen.

§ 12 Geschäftsführender Landesvorstand

1. Der Geschäftsführende Landesvorstand besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Die Vertretungsberechtigung kann per Untervollmacht in einzelnen Angelegenheiten auf Dritte oder einzelne Mitglieder des geschäftsführenden Landesvorstandes übertragen werden.

Der Geschäftsführende Landesvorstand setzt die Beschlüsse des Landesvorstandes um und überwacht die laufende Verwaltung des SoVD Niedersachsen.

2. Folgende 6 Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes werden von der Landesverbandstagung gewählt.
 - a) der/die Landesvorsitzende
 - b) zwei stellvertretende Landesvorsitzende, (unter den unter a) oder b) gewählten drei Personen müssen mindestens eine Frau und ein Mann sein)
 - c) der/die Landesschatzmeister/-in,
 - d) die Sprecherin der Frauen des Landesverbandes,
 - e) der/die Schriftführer/-in.Ferner gehören bis zu 3 Personen, die nicht dem Landesvorstand angehören müssen, dem Geschäftsführenden Landesvorstand an. Sie werden vom Landesvorstand bestimmt. Das sind:
 - f) der/die Vorsitzende des Sozialpolitischen Ausschusses (§ 13 Ziff. 1 lit. a)
 - g) der/die Vorsitzende des Organisationsausschusses (§ 13 Ziff. 1 lit. b))
 - h) der/die Vorsitzende des Ausschusses für Verbandsstrategien.(§13 Ziff. 1 lit.e)
3. Der Landesgeschäftsführer und/oder der stellvertretende Landesgeschäftsführer nehmen an allen Sitzungen des Geschäftsführenden Landesvorstandes beratend, jedoch ohne Stimmrecht teil.

§ 13

Fachausschüsse des Landesvorstandes

1. Zur Unterstützung seiner Aufgaben bildet der Landesvorstand einen
 - a) Sozialpolitischen Ausschuss
 - b) Organisationsausschuss
 - c) Ausschuss für Frauen- und Familienpolitik
 - d) Ausschuss für Verbandsstrategien

Der Landesvorstand kann für die Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie sind in ihrer Tätigkeit selbständig. Sie sollen jeweils nicht mehr als neun und immer eine ungerade Anzahl von Mitgliedern haben.

2. Die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Ausschüsse werden unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Landesvorstand berufen. Mit Ausnahme zu c) sollen mindestens ein Drittel der Mitglieder Frauen sein.

§ 14

Landesgeschäftsführer; hauptamtliche Mitarbeiter

1. Der SoVD Niedersachsen beschäftigt eine/-n Landesgeschäftsführer/-in und eine/n stv. Landesgeschäftsführer/-in zur eigenverantwortlichen Erledigung der laufenden Aufgaben. Landesgeschäftsführer/-in und stellvertretende/r Landesgeschäftsführer/-in bilden zusammen die Landesgeschäftsführung. Die Landesgeschäftsführung wird vom Landesvorstand bestellt und vom SoVD Niedersachsen angestellt. Sie unterliegt den Weisungen des Landesvorstandes. Die Landesgeschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes beratend, jedoch ohne Stimmrecht, teil.
2. Der SoVD Niedersachsen beschäftigt hauptamtliche Mitarbeiter/-innen als Arbeitnehmer/-innen zur Durchführung der laufenden Aufgaben. Die Entscheidung über Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern/-innen erfolgt durch den Geschäftsführenden Landesvorstand. Der Geschäftsführende Landesvorstand kann diese Befugnis delegieren, das Nähere regeln Richtlinien.

Der SoVD Niedersachsen trifft die Personalentscheidungen für sich und seine unselbständigen Gliederungen in eigener Verantwortung.

§ 15 **Die Revisoren/-innen**

1. Die Landesverbandstagung wählt vier Revisoren/-innen. Ihre Amtszeit beginnt mit Ablauf der Landesverbandstagung, die die Wahl vornimmt, und endet mit dem Ablauf der nächstfolgenden ordentlichen Landesverbandstagung.

Die Revisoren/-innen dürfen dem Landesvorstand nicht angehören und in keinem Arbeitnehmersverhältnis zum Landesverband stehen. Wiederwahl ist möglich.

Nach Neugründung des SoVD Niedersachsen und Auflösung des alten, unselbstständigen Landesverbandes bleiben zunächst die Revisoren/Ersatzrevisoren für maximal vier Jahre im Amt, die auch schon im bisherigen, unselbstständigen Landesverband dieses Amt inne hatten. Nach Ablauf der Amtszeit von maximal vier Jahren sind Wahlen durchzuführen.

2. Zusätzlich wählt die Landesverbandstagung eine/n 1., 2., 3. und 4. Vertreter/-in, die in dieser Reihenfolge als Revisor/-en/-innen nachrücken, falls ein/e Revisor/-in sein/ihr Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit nicht mehr ausüben kann oder aus dem SoVD Niedersachsen ausscheidet.
3. Die Revisoren haben ihre Tätigkeit mit den vom Geschäftsführenden Landesvorstand bestellten Jahresabschlussprüfern mit dem Ziel einer effizienten Gesamtprüfung abzustimmen. Näheres regelt eine vom Landesvorstand zu beschließende Prüfungsordnung.
4. Die Revisoren/-innen wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/-in. Der/Die Sprecher/-in oder der/die Vertreter/in nimmt an den Sitzungen des Landesvorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 16 **Entschädigung, Auslagenersatz**

1. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstandes und die Revisoren/-innen sind berechtigt, für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes in Anspruch zu nehmen. Über Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Landesvorstand regelmäßig zu Beginn einer neuen Amtsperiode.

Darüber hinaus erhalten sie die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

2. Mitglieder von Verbandsorganen (Ausschüsse, Landesvorstandes etc.) und anderen Gremien des Verbandes, einschließlich der in Ziffer 1 Genannten, sowie hauptamtliche Mitarbeiter des SoVD Niedersachsen sind berechtigt für Aufwendungen, die durch Reisetätigkeit für den Verband veranlasst sind, Ersatz nach Maßgabe einer vom Landesvorstand zu erlassenden Reisekostenordnung in Anspruch zu nehmen. Hierin kann auch eine angemessene Entschädigung für den durch die Teilnahme an Sitzungen entstandenen Zeitaufwand (Sitzungsgelder) geregelt werden. Die Höhe der Sitzungsgelder kann anhand sachgemäßer Kriterien zwischen den einzelnen Gliederungsebenen des Verbandes unterschiedlich festgesetzt werden.
3. Die Mitglieder des Kreis- und Ortsvorstandes und die Revisoren/-innen sind ebenfalls berechtigt, für ihre Tätigkeit eine entsprechende Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes in Anspruch zu nehmen. Über die Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Kreis- bzw. Ortsvorstand regelmäßig zu Beginn einer neuen Amtsperiode. Der Landesvorstand ist über die Beschlüsse des Kreis- bzw. Ortsvorstandes bzgl. der Entschädigungen unverzüglich und umfassend zu informieren. Darüber hinaus erhalten sie die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

§ 17 **SoVD Jugend**

Für die SoVD Jugend in Niedersachsen gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit ergänzende Richtlinien. Der/die Landesjugendvorsitzende wird nach seiner/ihrer Wahl in den Landesvorstand delegiert.

§ 18 **Auflösung des Landesverbandes**

1. Die Auflösung des SoVD Niedersachsen kann nur durch Beschluss einer Landesverbandstagung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln aller stimmberechtigten Teilnehmer beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des SoVD Niedersachsen werden durch den Beschluss der Landesverbandstagung auch die unselbstständigen Gliederungen des SoVD Niedersachsen aufgelöst.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den SoVD Bundesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Im Falle der Fusion/Verschmelzung des SoVD Niedersachsen mit einem anderen steuerbegünstigten SoVD Landesverband oder einem anderen steuerbegünstigten Sozialverband, der die gleichen Ziele verfolgt, fließt das Vermögen des SoVD Niedersachsen diesem neuen rechtlich selbständigen, steuerbegünstigten Verband mit der Auflage zu, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 19 **Rechnungslegung, Prüfung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der SoVD Niedersachsen stellt einen Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Regelungen des HGB auf. Der Jahresabschluss wird durch einen vom Geschäftsführenden Landesvorstand bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Landesvorstand zusammen mit dem Jahresbericht des Geschäftsführenden Landesverbandes vorzulegen. Der Bericht des Wirtschaftsprüfers über seine Prüfung soll die wirtschaftliche Lage des SoVD Niedersachsen so darstellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird, und wesentliche Risiken aufzeigen, die seine finanzielle Lage beeinflussen können.
3. Die geprüften Jahresabschlüsse sind in der Landesverbandstagung auszulegen und den Mitgliedern in geeigneter Weise zu Informationszwecken zugänglich zu machen.

§ 20 **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung beschlossen und tritt am Tage der Eintragung des SoVD Niedersachsen in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung - Kreisverband -

§ 1 Name und Sitz

1. Der Kreisverband führt den Namen
„ SoVD–Kreisverband... -“ (im Folgenden auch „Kreisverband“)
2. Der Kreisverband ist eine unselbständige Untergliederung des SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V. (im folgenden SoVD Niedersachsen genannt), verfügt nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist nicht im Vereinsregister eingetragen. Die Beschlüsse des SoVD Niedersachsen sind verbindlich gegenüber allen unselbständigen Gliederungen. Der SoVD Niedersachsen hat gegenüber allen unselbständigen Gliederungen in den Grenzen dieser Satzung ein uneingeschränktes Informations- und Weisungsrecht. Dies gilt auch für die Angelegenheiten, die nach dieser Satzung ausdrücklich dem Kreisverband oder dessen Organen zugewiesen sind.

§ 2 Unabhängigkeit und Neutralität

Die für den SoVD Niedersachsen geltenden Grundsätze sind für die Kreisverbände verbindlich. Für den SoVD Niedersachsen gelten nach seiner Satzung folgende Grundsätze:

Der SoVD Niedersachsen ist:

1. parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral
2. eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt
3. Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3 Zweck und Ziel

Die Kreisverbände unterstützen den SoVD Niedersachsen bei der Erreichung seiner satzungsmäßigen Ziele. Das sind im Einzelnen folgende:

1. Der SoVD Niedersachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des SoVD Niedersachsen ist die Förderung

- der Altersfürsorge für Rentner/-innen der gesetzlichen Sozialversicherung,
- von Patienten/-innen,
- der sozialen Inklusion, insbesondere der umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen,
- der Hilfe und Fürsorge für:
Hinterbliebene, Kriegs- und Wehrdienstopfer, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Sozialhilfeempfänger/-innen, Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen,
- von Familien und Alleinerziehenden, Kindern und Jugendlichen.

Der SoVD Niedersachsen setzt sich für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen.

Der alle Mitglieder berührende und verbindende Vereinszweck hat das einheitliche und gemeinsame Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte, die den von dem

aufgeführten Personenkreis ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen.

Der SoVD Niedersachsen setzt sich ein für die Gleichstellung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming.

Der SoVD Niedersachsen tritt Entwicklungen zum Anstieg von Armut entgegen.

Der SoVD Niedersachsen tritt ein für die Verwirklichung eines sozialen Europas.

Der SoVD Niedersachsen setzt sich ein für die Erhaltung des Friedens und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.

2. Die Ziele des SoVD Niedersachsen sollen insbesondere verwirklicht werden durch:

- a) Vertretung der sozialen Interessen der oben genannten Gruppen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen, erforderlichenfalls durch Erhebung einer Verbandsklage
- b) Beratung mit den Tarifpartnern über die besonderen Bedürfnisse der genannten Gruppen
- c) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen im In- und Ausland
- d) Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf,
- e) Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen. Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung,
- f) Förderung der Frauen- und Jugendarbeit
- g) Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe
- h) Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz
- i) Förderung der Erholungsfürsorge, insbesondere durch Unterhaltung von Erholungseinrichtungen im Sinne der §§ 66 Abs. 3, 68 Nr. 1 a AO
- j) Förderung des Siedlungs- und Wohnungswesens, insbesondere Förderung des behinderten- und altengerechten Wohnungsbaues
- k) Umfassende Information der Mitglieder durch Herausgabe einer Landesbeilage zur Zeitung des Bundesverbandes sowie weiterer Veröffentlichungen.

Die vorgenannten Maßnahmen können nicht nur innerhalb Deutschlands, sondern, wenn zur Erreichung des Zieles eines sozialen Europas zweckdienlich und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig, auch in der Europäischen Union und anderen europäischen Ländern verwirklicht werden.

3. Der SoVD Niedersachsen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des SoVD Niedersachsen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen zu Entschädigungen und Auslagenersatz sind in § 16 der Satzung des SoVD Niedersachsen sowie in § 13 dieser Satzung getroffen.

§ 4 Mitgliedschaft

Alle Mitglieder des SoVD Niedersachsen können sich im Rahmen der durch diese Satzung vorgegebenen Grenzen in der Regel in dem für sie nach ihrem Wohnsitz zuständigen Kreisverband engagieren. Für die Mitgliedschaft im SoVD Niedersachsen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Dem SoVD Niedersachsen können alle Menschen, die seine Zwecke unterstützen, beitreten.
2. Der SoVD Niedersachsen fordert insbesondere Sozialrentner/-innen, Menschen mit Behinderungen, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Sozialhilfeempfänger

ger/-innen, Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen, Sozialversicherte und Patient/-en/-innen, deren Hinterbliebene, zum Beitritt und Engagement auf.

3. Personenvereinigungen und juristische Personen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD Niedersachsen unterstützen, können als fördernde Mitglieder beitreten.

Fördernde Mitglieder erhalten keine Leistungen nach § 5 Ziffer 1 der Satzung.

4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.

Fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt, jedoch nicht passiv wahlberechtigt.

5. Die Mitgliedschaft im SoVD Niedersachsen und damit auch im SoVD Bundesverband wird durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des SoVD Niedersachsen erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises bestätigt.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD Niedersachsen oder des SoVD Bundesverbandes geboten erscheint.

Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an den Landesvorstand zulässig. Dieser entscheidet abschließend.

6. Mitglieder des bisherigen, unselbständigen Landesverbandes bzw. des SoVD Bundesverbandes, die eine aufschiebend bedingte Übertrittserklärung abgegeben haben, wurden bzw. werden mit Eintragung des selbständigen Landesverbandes e.V. Mitglied im SoVD Niedersachsen. Die Mitgliedschaft im SoVD Bundesverband bleibt erhalten. Die Mitgliedschaft im bisherigen unselbständigen Landesverband und seiner Gliederungen endet mit diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Auflösung des unselbständigen Landesverbandes und seiner Gliederungen. Mitglieder des bisherigen unselbständigen Landesverbandes bzw. des SoVD Bundesverbandes, die keine Übertrittserklärung abgegeben haben, sind nach Auflösung des bisherigen unselbständigen Landesverbandes ausschließlich Mitglieder im SoVD Bundesverband.

7. Die Mitgliedschaft im SoVD Niedersachsen. und damit zeitgleich auch im SoVD Bundesverband erlischt:

- a) durch Austritt
Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss
- d) automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

§ 5 Leistungen an die Mitglieder

Der Kreisverband unterstützt den SoVD Niedersachsen bei der Leistungserbringung gegenüber den Mitgliedern. Im Einzelnen gilt für die Leistungserbringung durch den SoVD Niedersachsen Folgendes:

1. Der SoVD Niedersachsen gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen bei Bedarf Auskunft, Beratung und Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts.

Die selben Leistungen gewährt der SoVD Niedersachsen auch den Mitgliedern, die nach § 4 Abs. 6 S. 4 dieser Satzung nur Mitglieder im SoVD Bundesverband sind.

Die Leistungen an die Mitglieder werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des

§ 66 Nr. 3 AO sind zu beachten. Kann der SoVD Niedersachsen die Leistungen nicht durch eigene Einrichtungen erbringen, hilft er, andere geeignete Einrichtungen in Anspruch zu nehmen z.B. durch Übernahme anfallender Gebühren.

Der SoVD Niedersachsen kann zusätzliche Leistungen anbieten, die auch Mitgliedern im Einzugsbereich des SoVD Niedersachsen offen stehen, die ihm nicht beigetreten sind.

2. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehen den Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.
3. Sind Mitglieder beitrags säumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand, zu denen sie per Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, ist der SoVD Niedersachsen berechtigt seine Leistungen an diese Mitglieder sofort zurückzuhalten. Gleiches gilt nach Kündigung der Mitgliedschaft in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft.

Das Nähere regelt eine vom Landesvorstand aufzustellende einheitliche Leistungsordnung.

§ 6 Beitrag

1. Der Kreisverband erhebt keinen eigenen Beitrag. Er erhält die finanziellen Mittel vom SoVD Niedersachsen.
2. Der Kreisverband kann zur Bestreitung besonderer Aufgaben einmalige oder laufende Zuschläge erheben. Ein hierfür erforderlicher Beschluss der Kreisverbandstagung bedarf der Genehmigung durch den Landesvorstand.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die einem Kreisverband zuzuordnenden Mitglieder des SoVD Niedersachsen gelten - wie für alle Mitglieder des SoVD Niedersachsen - folgende Rechte und Pflichten:

1. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
2. Ordentliche Mitglieder des SoVD Niedersachsen können nach Maßgabe des § 5 die dort angeführten Leistungen beantragen.
3. Personenbezogene Daten der Mitglieder können vom SoVD Niedersachsen an Dritte übermittelt werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und das Mitglied zustimmt.

§ 8 Ausschlussverfahren

Auf die einem Kreisverband zuzuordnenden Mitglieder des SoVD Niedersachsen finden - wie auf alle Mitglieder des SoVD Niedersachsen - folgende Sanktionen Anwendung:

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) den Interessen des SoVD Niedersachsen oder des SoVD Bundesverbandes zuwidergehandelt hat
 - b) rechtmäßigen Beschlüssen eines Organes des SoVD Niedersachsen nicht Folge geleistet hat
 - c) durch sein Verhalten dem SoVD Bundesverband, dem SoVD Niedersachsen, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Verbandszugehörigkeit unzumutbar macht
 - d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist.

2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden.

Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere:

- a) Erteilung eines Verweises
- b) sofortige Amtsenthebung, Verbot der Amtsausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer von bis zu vier Jahren

3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet die Schiedsstelle, sofern es sich nicht um einen Fall im Sinne von Ziff. 1 d) handelt. Im letztgenannten Fall entscheidet der Landesvorstand. Das Recht, die Schiedsstelle anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Schiedsstellen werden bei jedem Landesverband und beim Bundesverband errichtet.

Das Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 9

Organisation und Verwaltung des SoVD Niedersachsen und seiner Gliederungen

1. Der SoVD Niedersachsen gliedert sich in unselbständige Orts- und Kreisverbände, für die die Landesverbandstagung besondere Satzungen beschließt. Die Kreis- und Ortsverbände sind unselbständige Gliederungen des SoVD Niedersachsen.

Aufgaben und Entscheidungen, die nicht Organen des SoVD Niedersachsen vorbehalten sind, regeln sie selbst. Für Verpflichtungen der unselbständigen Gliederungen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit entstehen, haftet der SoVD Niedersachsen nicht.

Die Geschäftsträger des SoVD Niedersachsen sind:

- a) Ortsvorstand
- b) Kreisvorstand

2. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der unselbständigen Kreis- und Ortsverbände sind Eigentum des SoVD Niedersachsen und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des SoVD Niedersachsen.

Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte, sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.

3. Beantragen Gliederungen die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den SoVD Niedersachsen, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Gliederungen zu tragen.
4. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern/innen der unselbstständigen Gliederungen erfolgt durch den geschäftsführenden Landesvorstand, der diese Befugnisse weiter delegieren kann. Arbeitgeber aller Arbeitnehmer, egal auf welcher Gliederungsebene sie tätig sind, ist der SoVD Niedersachsen.
5. Für die in § 4 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreter/-innen gewählt werden.

In begründeten Fällen können mit Zustimmung des SoVD Niedersachsen im Einverständnis mit dem jeweiligen Kreisverband Fachgruppen als Ortsverbände geführt werden. Ein Mitglied kann stets nur einem Ortsverband angehören.

6. Orts- und Kreisverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

§ 10 Die Kreisverbände

1. Die Kreisverbände des SoVD Niedersachsen werden in der Regel für den Bereich eines politischen Kreises gebildet. Abweichende Regelungen können durch die Kreisverbandstagungen der betroffenen Kreisverbände mit jeweils $\frac{3}{4}$ -Mehrheit getroffen werden. Zur Wirksamkeit einer solchen Regelung ist die Zustimmung des Landesverbandes erforderlich.

Der Landesvorstand kann eine Zusammenlegung von Kreisverbänden nach deren Anhörung beschließen, wenn er es aus organisatorischen oder Verwaltungsgründen für erforderlich hält.

2. Nach Neugründung des SoVD Niedersachsen werden die Vorstände der Kreis- und Ortsverbände zunächst für eine Amtszeit von höchstens vier Jahren vom Gründungsvorstand des SoVD Niedersachsen ernannt. Spätestens nach Ablauf dieser Amtszeit sind innerhalb eines Vierteljahres Wahlen durchzuführen. Bis zu dieser Wahl bleibt der vom Gründungsvorstand ernannte Vorstand im Amt.
3. Der Kreisvorstand wird von der Kreisverbandstagung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, die innerhalb eines Vierteljahres erfolgen muss, im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes und dessen Konstituierung, die unmittelbar am Ende der Kreisverbandstagung erfolgt sein muss. Vor der Neuwahl muss die Kreisverbandstagung eine Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes treffen.

Der Kreisvorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Kreisvorsitzenden
- b) dem/der 2. Kreisvorsitzenden oder zwei 2. Kreisvorsitzenden
(Mindestens eine der unter a oder b gewählten Personen soll eine Frau oder ein Mann sein)
- c) dem/der Kreisschatzmeister/-in
- d) der Sprecherin der Frauen des Kreisverbandes
- e) eine/-m/-r Schriftführer/-in
- f) Beisitzer/-innen

Die unter a) bis e) Aufgeführten dürfen nicht bei diesem Kreisverband hauptamtlich tätig sein. Beisitzer/-innen, die zugleich hauptamtlich tätig sind, haben nur beratende Stimme.

Wenn von dem Vorstand ein Geschäftsführender Vorstand gebildet wird, so besteht dieser mindestens aus den unter a bis e genannten Personen.

Scheidet eine der unter a bis e genannten Personen vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist ein/e Nachfolger/-in durch den Vorstand aus seiner Mitte zu wählen.

Die Amtsdauer währt bis zur nächsten Kreisverbandstagung.

5. Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
6. Aufgaben des Kreisvorstandes sind insbesondere:
 - a) Wahrnehmung der Interessen des SoVD Niedersachsen entsprechend der Satzung und seinen Programmen auf Kreisverbandsebene
 - b) Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit im Bereich des Kreisverbandes
 - c) Unterstützung und Überwachung der Tätigkeit der Ortsverbände
7. Zur Unterstützung seiner Aufgaben kann der Kreisvorstand, wenn es die Größe der Gliederung erfordert, einen
 - a) Sozialpolitischen Ausschuss
 - b) Organisationsausschuss und
 - c) Ausschuss für Frauen- und Familienpolitik

bilden. Er kann für die Erfüllung bestimmter satzungsgemäßer Aufgaben weitere Fachausschüsse bilden.

Die Vorsitzenden und die Mitglieder dieser Ausschüsse werden unter Beachtung der fachlichen Eignung vom Kreisvorstand berufen. Die Ausschüsse haben beratende Funktion. Sie sind in ihrer Tätigkeit selbständig.

8. Sitzungen der Kreisvorstände werden vom/von der 1. Kreisvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem der 2. Kreisvorsitzenden einberufen oder
 - a) auf Beschluss des Geschäftsführenden Kreisvorstandes
 - b) auf Verlangen von 1/4 der Kreisvorstandsmitglieder
 - c) auf Verlangen des Landesvorstandes.

§ 11

Die Revisor/-en/-innen

Zur Prüfung der Kreisverbandskasse sind mindestens drei Revisor/-en/-innen auf der Kreisverbandstagung zu wählen, die dem Kreisvorstand nicht angehören dürfen und in keinem Arbeitnehmerverhältnis zum SoVD für diesen Kreis stehen. Wiederwahl ist möglich. Die Revisor/-en/-innen wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/-in. Diese/r oder der/die Vertreter/-in nimmt an den Sitzungen des Kreisvorstandes mit beratender Stimme teil.

Nach Neugründung des SoVD Niedersachsen und Auflösung des bisherigen unselbständigen Landesverbandes und seiner unselbständigen Gliederungen bleiben zunächst die Revisoren/Ersatzrevisoren für höchstens vier Jahre im Amt, die auch im alten, vom unselbständigen Landesverband abhängigen Kreisverband dieses Amt inne hatten. Nach Ablauf der Amtszeit von höchstens vier Jahren sind Wahlen durchzuführen.

Ihre Amtszeit beginnt mit Ablauf der Kreisverbandstagung, die die Wahl vornimmt und endet mit Ablauf der nachfolgenden ordentlichen Kreisverbandstagung.

Zusätzlich wählt die Kreisverbandstagung eine/n ersten und zweiten Vertreter/-in, die in dieser Reihenfolge nachrücken, falls ein/e Revisor/-in sein/ihr Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit nicht mehr ausüben kann oder aus dem SoVD Niedersachsen ausscheidet.

Die Revisoren/-innen haben ihre Tätigkeit nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Finanz- bzw. Prüfungsordnung zu richten.

Revisor/-innen, die den Bestimmungen der Satzung, Beitragsordnung oder der Finanzordnung zuwider handeln, können vom Landesvorstand ihres Amtes enthoben werden.

§ 12

Die Kreisverbandstagung

1. Die ordentliche Kreisverbandstagung findet alle vier Jahre statt.
2. Abweichend von Ziff. 1 ist eine außerordentliche Kreisverbandstagung einzuberufen, wenn diese vom Geschäftsführenden Kreisvorstand, Mitgliedern des Kreisvorstandes, den Delegierten mit jeweils einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit oder vom Landesvorstand beantragt wird.

Die Einladung zur Kreisverbandstagung ist spätestens vier Wochen, die Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Termin an die Delegierten zum Versand aufzugeben. Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem Termin beim Kreisvorstand einzureichen.

3. Der Kreisverbandstagung gehören mit Stimmrecht an:
 - der Kreisvorstand
 - die von den Ortsverbänden gewählten Delegierten.

Wird ein solches Mitglied, das mangels Übertrittserklärung ausschließlich Mitglied im Bundesverband ist, zum Delegierten in die Kreisverbandstagung gewählt, so erstreckt sich sein Stimmrecht in der Kreisverbandstagung nicht auf Abstimmungsgegenstände, die die Interessen, Angelegenheiten und Belange des SoVD Landesverbandes Niedersachsen und seiner unselbstständigen Untergliederungen betreffen. In solchen Angelegenheiten besteht nur das Recht auf beratende Teilnahme an den betreffenden Sitzungen der Kreisverbandstagung. Mitglieder des Bundesverbandes, die nicht Mitglieder im SoVD-Landesverband Niedersachsen sind, haben jedoch insbesondere das Recht, sich über ihren Delegiertenstatus in der Kreisverbandstagung zu Delegierten auch in der Landesverbandstagung und der Bundesverbandstagung wählen zu lassen.

Die Anzahl der von den Ortsverbänden zu entsendenden Delegierten bestimmt der Kreisvorstand nach einem Zahlenschlüssel. Grundlage hierfür ist die Mitgliederzahl in den Ortsverbänden zum letzten Tag des Kalendermonats, der dem Termin der Kreisverbandstagung volle zwölf Monate vorausgeht.

Die Revisor/en /innen können mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Ortsverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens die Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht. Sie haben die Reihenfolge der Nachfolge festzulegen.

Nach Neugründung des SoVD Niedersachsen werden die Delegierten zur Kreisverbandstagung zunächst von den Ortsvorständen ernannt. Die Amtszeit dieser Delegierten beträgt höchstens vier Jahre. Danach sind Wahlen durchzuführen.

Diejenigen Mitglieder des SoVD Bundesverbandes, die trotz entsprechenden Wohnsitzes nicht Mitglieder im SoVD Niedersachsen sind, haben im Hinblick auf die Kreisverbandstagung das Recht, an den Delegiertenwahlen in dem für sie nach dem Wohnsitz zuständigen Ortsverband teilzunehmen wie die Mitglieder des Landesverbandes Niedersachsen (aktives und passives Wahlrecht).

Wird ein solches Mitglied, das mangels Übertrittserklärung ausschließlich Mitglied im Bundesverband ist, zum Delegierten in die Kreisverbandstagung gewählt, so erstreckt sich sein Stimmrecht in der Kreisverbandstagung nicht auf Abstimmungsgegenstände, die die Interessen, Angelegenheiten und Belange des SoVD Landesverbandes Niedersachsen und seiner unselbstständigen Untergliederungen betreffen. In solchen Angelegenheiten besteht nur das Recht auf beratende Teilnahme an den betreffenden Sitzungen der Kreisverbandstagung. Mitglieder des Bundesverbandes, die nicht Mitglieder im SoVD Landesverband Niedersachsen sind, haben jedoch insbesondere das Recht, sich über ihren Delegiertenstatus in der Kreisverbandstagung zu Delegierten auch in der Landesverbandstagung und der Bundesverbandstagung wählen zu lassen.

Diesen Mitgliedern wird auch das Recht eingeräumt, nach der Neugründung des SoVD Niedersachsen als eingetragener Verein und der Auflösung sämtlicher unselbstständiger Gliederungen ihre Vorstandsmandate bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen nach der Neugründung fortzuführen.

Mindestens ein Drittel der Delegierten sollen Frauen oder Männer sein. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden für die gesamte Wahlperiode gewählt.

4. Die Aufgaben der Kreisverbandstagung sind u.a.:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Revisor/-en/-innen
- b) Entscheidung zur Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Delegierten zur Landesverbandstagung, soweit diese nach der Neugründung des Landesverbandes Niedersachsen nicht ernannt werden
- e) Beschlussfassung über Anträge und Anliegen an den Landesvorstand und an die Landesverbandstagung

Antragsberechtigt sind der Kreisvorstand, die Jugendgruppenversammlung und die Ortsverbände.

Initiativanträge vom Kreisvorstand oder mindestens 15% der Stimmberechtigten sind zulässig. Sie sind bei der Tagungsleitung einzureichen. Soweit es sich um Satzungs- oder Beitragsfragen handelt,

muss der Wortlaut an alle Stimmberechtigten spätestens 2 Wochen vor Tagungsbeginn zum Versand aufgegeben worden sein.

5. Kreisverbandstagungen sind dem Landesvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihnen hat ein/e Beauftragte/r des Landesvorstandes teilzunehmen.
6. Die Geschäfts- und Wahlordnung für die Kreisverbandstagung stellt der Kreisvorstand auf.
Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt durch eine/n vom Kreisvorstand bestellte/n Protokollführer/-in.
7. Die Kreisverbandstagung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 13

Entschädigung, Auslagenersatz

Die Mitglieder des Kreisvorstandes und die Revisoren/-innen sind berechtigt, für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes in Anspruch zu nehmen. Über Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Kreisvorstand regelmäßig zu Beginn einer neuen Amtsperiode. Der Landesverband ist über die Beschlüsse des Kreisvorstandes bezüglich der Entschädigung unverzüglich umfassend zu informieren.

Darüber hinaus erhalten sie die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

§ 14

SoVD Jugend

Für die SoVD Jugend in Niedersachsen gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit eigene Richtlinien.

Der/Die Vorsitzende nimmt mit Stimmrecht an den Kreisvorstandssitzungen und der Kreisverbandstagung teil.

§ 15

Gründung und Auflösung eines Kreisverbandes

Die Gründung, der Zusammenschluss mehrerer Kreisverbände oder die Auflösung eines Kreisverbandes bedürfen vorbehaltlich der Regelung in § 10 Abs. 1 dieser Satzung einer 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer in der jeweiligen Kreisverbandstagung können nur mit Zustimmung des Landesvorstandes erfolgen.

Im Falle des Zusammenschlusses fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Kreisverbandes.

Bei Auflösung des Kreisverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die nächst höhere Organisationsgliederung des SoVD Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

Wird der SoVD Niedersachsen durch einen Beschluss der Landesverbandstagung mit 4/5-Mehrheit aufgelöst, so werden durch diesen Beschluss auch die unselbstständigen Kreisverbände aufgelöst.

§ 16

Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 17
Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des SoVD Landesverbandes Niedersachsen beschlossen und tritt am Tage der Eintragung des SoVD Niedersachsen in das Vereinsregister in Kraft.

Satzung - Ortsverband -

§ 1 Name und Sitz

1. Der Ortsverband führt den Namen
„SoVD-Ortsverband ... -“ (im Folgenden auch „Ortsverband“)
2. Der Ortsverband ist eine unselbständige Untergliederung des SoVD Landesverbandes Niedersachsen e.V. (im folgenden SoVD Niedersachsen genannt), verfügt nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit und ist nicht im Vereinsregister eingetragen. Die Beschlüsse des SoVD Niedersachsen sind verbindlich gegenüber allen unselbständigen Gliederungen. Der SoVD Niedersachsen hat gegenüber allen unselbständigen Gliederungen in den Grenzen dieser Satzung ein uneingeschränktes Informations- und Weisungsrecht. Dies gilt auch für die Angelegenheiten, die nach dieser Satzung ausdrücklich dem Ortsverband oder dessen Organen zugewiesen sind.

§ 2 Unabhängigkeit und Neutralität

Die für den SoVD Niedersachsen geltenden Grundsätze sind für die Ortsverbände verbindlich. Für den SoVD Niedersachsen gelten nach seiner Satzung folgende Grundsätze:

Der SoVD Niedersachsen ist:

1. parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral
2. eine soziale, humanitäre und sozialpolitische Organisation, die sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat bekennt
3. Mitglied eines Spitzenverbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 3 Zweck und Ziel

Die Ortsverbände unterstützen den SoVD Niedersachsen bei der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele. Das sind im Einzelnen folgende:

1. Der SoVD Niedersachsen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des SoVD Niedersachsen ist die Förderung

- der Altersfürsorge für Rentner/-innen der gesetzlichen Sozialversicherung,
- von Patienten/-innen,
- der sozialen Inklusion, insbesondere der umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen,
- der Hilfe und Fürsorge für:
Hinterbliebene, Kriegs- und Wehrdienstopfer, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Sozialhilfeempfänger/-innen, Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen ,
- von Familien und Alleinerziehenden, Kindern und Jugendlichen.

Der SoVD Niedersachsen setzt sich für die Stärkung des Sozialstaats ein, um ein Höchstmaß an sozialer Gerechtigkeit zu erreichen.

Der alle Mitglieder berührende und verbindende Vereinszweck hat das einheitliche und gemeinsame Ziel, entschädigungs-, sozialversicherungs- und sozialhilferechtliche Leistungen und Rechte, die den

von dem aufgeführten Personenkreis ideell und materiell erbrachten Vorleistungen und einem dem Grad der Behinderung entsprechenden Nachteilsausgleich gerecht werden, durchzusetzen.

Der SoVD Niedersachsen setzt sich ein für die Gleichstellung von Männern und Frauen auch unter Anwendung von Gender Mainstreaming.

Der SoVD Niedersachsen tritt Entwicklungen zum Anstieg von Armut entgegen.

Der SoVD Niedersachsen tritt ein für die Verwirklichung eines sozialen Europas.

Der SoVD Niedersachsen setzt sich ein für die Erhaltung des Friedens und unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, Kriege zu verhindern.

2. Die Ziele des SoVD Niedersachsen sollen insbesondere verwirklicht werden durch:
 - a) Vertretung der sozialen Interessen der oben genannten Gruppen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen, erforderlichenfalls durch Erhebung einer Verbandsklage
 - b) Beratung mit den Tarifpartnern über die besonderen Bedürfnisse der genannten Gruppen
 - c) Zusammenarbeit mit anderen sozialen und ähnlichen Zwecken dienenden Verbänden und Organisationen im In- und Ausland
 - d) Förderung der Rehabilitation, Gleichstellung und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen, insbesondere in Arbeit und Beruf,
 - e) Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen für alle Menschen mit Behinderungen. Förderung der Arbeit der Schwerbehindertenvertretung,
 - f) Förderung der Frauen- und Jugendarbeit
 - g) Fürsorge für alte Menschen im Rahmen der Altenhilfe
 - h) Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz
 - i) Förderung der Erholungsfürsorge, insbesondere durch Unterhaltung von Erholungseinrichtungen im Sinne der §§ 66 Abs. 3, 68 Nr. 1 a AO
 - j) Förderung des Siedlungs- und Wohnungswesens, insbesondere Förderung des behinderten- und altengerechten Wohnungsbaues
 - k) Umfassende Information der Mitglieder durch Herausgabe einer Landesbeilage zur Zeitung des Bundesverbandes sowie weiterer Veröffentlichungen.

Die vorgenannten Maßnahmen können nicht nur innerhalb Deutschlands, sondern, wenn zur Erreichung des Zieles eines sozialen Europas zweckdienlich und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig, auch in der Europäischen Union und anderen europäischen Ländern verwirklicht werden.

3. Der SoVD Niedersachsen ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des SoVD Niedersachsen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Regelungen zu Entschädigungen und Auslagenersatz sind in § 16 der Satzung des SoVD Niedersachsen sowie in § 12 dieser Satzung getroffen.

§ 4 Mitgliedschaft

Alle Mitglieder des SoVD Niedersachsen können sich im Rahmen der durch diese Satzung vorgegebenen Grenzen in der Regel in dem für sie nach ihrem Wohnsitz zuständigen Ortsverband engagieren.

Für die Mitgliedschaft im SoVD Niedersachsen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Dem SoVD Niedersachsen können alle Menschen, die seine Zwecke unterstützen, beitreten.

2. Der SoVD Niedersachsen fordert insbesondere Sozialrentner/-innen, Menschen mit Behinderungen, Arbeitsunfallverletzte, Opfer von Gewalttaten, Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte, Sozialhilfeempfänger/-innen, Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen, Sozialversicherte und Patient/en/-innen, deren Hinterbliebene, zum Beitritt und Engagement auf.
3. Personenvereinigungen und juristische Personen, die die satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben des SoVD Niedersachsen unterstützen, können als fördernde Mitglieder beitreten.

Fördernde Mitglieder erhalten keine Leistungen nach § 5 Ziffer 1 der Satzung.

4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, im Sinne von Ziffer 1, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Das passive Wahlrecht erlangt ein Mitglied mit seiner Volljährigkeit.

Fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt, jedoch nicht passiv wahlberechtigt.

5. Die Mitgliedschaft im SoVD Niedersachsen und damit auch im SoVD Bundesverband wird durch die Aufnahme in eine der Organisationsgliederungen des SoVD Niedersachsen erworben. Sie kann nur schriftlich beantragt werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises bestätigt.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn es im Interesse des SoVD Niedersachsen oder des SoVD Bundesverbandes geboten erscheint.

Gegen die Ablehnung ist Beschwerde an den Landesvorstand zulässig. Dieser entscheidet abschließend.

6. Mitglieder des bisherigen, unselbständigen Landesverbandes bzw. des SoVD Bundesverbandes, die eine aufschiebend bedingte Übertrittserklärung abgegeben haben, wurden bzw. werden mit Eintragung des selbständigen Landesverbandes Mitglied im SoVD Niedersachsen. Die Mitgliedschaft im SoVD Bundesverband bleibt erhalten. Die Mitgliedschaft im bisherigen unselbständigen Landesverband und seiner Gliederungen endet mit diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Auflösung des unselbständigen Landesverbandes und seiner Gliederungen. Mitglieder des bisherigen unselbständigen Landesverbandes bzw. des SoVD Bundesverbandes, die keine Übertrittserklärung abgegeben haben, sind nach Auflösung des bisherigen unselbständigen Landesverbandes ausschließlich Mitglieder im SoVD Bundesverband.

7. Die Mitgliedschaft im SoVD Niedersachsen und damit zeitgleich auch im SoVD Bundesverband erlischt:

- a) durch Austritt
Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber der Organisationsgliederung, bei der das Mitglied geführt wird. Er ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss
- d) automatisch bei einem Beitragsrückstand von mehr als 13 Monaten.

§ 5 Leistungen an die Mitglieder

Der Ortsverband unterstützt den SoVD Niedersachsen bei der Leistungserbringung gegenüber den Mitgliedern. Im Einzelnen gilt für die Leistungserbringung durch den SoVD Niedersachsen Folgendes:

1. Der SoVD Niedersachsen gewährt seinen Mitgliedern im Rahmen des gesetzlich Zulässigen bei Bedarf Auskunft, Beratung und Hilfe bei der Fertigung von Anträgen und bei der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts.

Dieselben Leistungen gewährt der SoVD Niedersachsen auch den Mitgliedern, die nach § 4 Abs. 6 S. 4 dieser Satzung nur Mitglieder im SoVD Bundesverband sind.

Die Leistungen an die Mitglieder werden als Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, welche in besonderem Maße den in § 53 AO genannten Personen dient, erbracht. Die gesetzlichen Voraussetzungen des § 66 Nr.

3 AO sind zu beachten. Kann der SoVD die Leistungen nicht durch eigene Einrichtungen erbringen, hilft er, andere geeignete Einrichtungen in Anspruch zu nehmen z.B. durch Übernahme anfallender Gebühren.

Der SoVD Niedersachsen kann zusätzliche Leistungen anbieten, die auch Mitgliedern im Einzugsbereich des SoVD Niedersachsen offen stehen, die ihm nicht beigetreten sind.

2. Alle Leistungen aus den vorstehenden Bestimmungen der Satzung werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten gewährt. Ein einklagbares Recht darauf steht den Mitgliedern oder Angehörigen nicht zu.
3. Sind Mitglieder beitrags säumig oder mit anderen Zahlungen im Rückstand, zu denen sie per Satzung oder weiteren Regelungen verpflichtet sind, ist der SoVD Niedersachsen berechtigt seine Leistungen an diese Mitglieder sofort zurückzuhalten. Gleiches gilt nach Kündigung der Mitgliedschaft in Bezug auf die Inanspruchnahme von Rechtsberatungsleistungen für die verbleibende Zeit der Mitgliedschaft.

Das Nähere regelt eine vom Landesvorstand aufzustellende einheitliche Leistungsordnung.

§ 6 Beitrag

1. Der Ortsverband erhebt keinen eigenen Beitrag. Er erhält die finanziellen Mittel vom SoVD Niedersachsen.
2. Der Ortsverband kann zur Bestreitung besonderer Ausgaben einmalige oder laufende Zuschläge erheben. Ein hierfür erforderlicher Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf der Genehmigung des Landesvorstandes.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die einem Ortsverband zuzuordnenden Mitglieder des SoVD Niedersachsen gelten - wie für alle Mitglieder des SoVD Niedersachsen - folgende Rechte und Pflichten:

1. Für jedes Mitglied ist die Satzung verbindlich. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge pünktlich und regelmäßig zu entrichten.
2. Ordentliche Mitglieder des SoVD Niedersachsen können nach Maßgabe des § 5 die dort angeführten Leistungen beantragen.
3. Personenbezogene Daten der Mitglieder können vom SoVD Niedersachsen an Dritte übermittelt werden, soweit es für Zwecke und Ziele dieser Satzung erforderlich ist und soweit das Mitglied zustimmt.

§ 8 Ausschlussverfahren

Auf die einem Ortsverband zuzuordnenden Mitglieder des SoVD Niedersachsen finden - wie auf alle Mitglieder des SoVD Niedersachsen - folgende Sanktionen Anwendung:

1. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied
 - a) den Interessen des SoVD Niedersachsen oder des SoVD Bundesverbandes zuwidergehandelt hat
 - b) rechtmäßigen Beschlüssen eines SoVD-Organes des SoVD nicht Folge geleistet hat
 - c) durch sein Verhalten dem SoVD Bundesverband dem SoVD Niedersachsen, seinen Organen oder einzelnen Mitgliedern gegenüber seine Verbandszugehörigkeit unzumutbar macht
 - d) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Mahnung seit mindestens drei Monaten nicht nachgekommen ist
2. In minderschweren Fällen kann auf eine Ordnungsmaßnahme erkannt werden.

Ordnungsmaßnahmen sind insbesondere

- a) Erteilung eines Verweises
- b) sofortige Amtsenthebung, Verbot der Amtsausübung oder der Übernahme eines neuen Amtes für die Dauer von bis zu vier Jahren

3. Über Maßnahmen im Sinne der vorstehenden Absätze entscheidet die Schiedsstelle, sofern es sich nicht um einen Fall im Sinne von Ziff. 1 d) handelt. Im letztgenannten Fall entscheidet der Landesvorstand. Das Recht, die Schiedsstelle anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Schiedsstellen werden bei jedem Landesverband und beim Bundesverband errichtet.

Das Verfahren regelt eine Schiedsstellenordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 9

Organisation und Verwaltung des SoVD Niedersachsen und seiner Gliederungen

1. Der SoVD Niedersachsen gliedert sich in unselbständige Kreis- und Ortsverbände, für die die Landesverbandstagung besondere Satzungen beschließt. Die Kreis- und Ortsverbände sind unselbständige Gliederungen des SoVD Niedersachsen.

Aufgaben und Entscheidungen, die nicht Organen des SoVD Niedersachsen vorbehalten sind, regeln sie selbst. Für Verpflichtungen der unselbständigen Gliederungen, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit entstehen, haftet der SoVD Niedersachsen nicht.

Die Geschäftsträger des SoVD Niedersachsen sind:

- a) Ortsvorstand
- b) Kreisvorstand

2. Alle Gelder und sonstigen Vermögenswerte der unselbständigen Orts- und Kreisverbände sind Eigentum des SoVD Niedersachsen und dürfen nur in seinem Interesse Verwendung finden. Sie unterliegen der Aufsicht des SoVD Niedersachsen.

Die Aufsicht über die Geld- und Kassengeschäfte, sowie deren Abwicklung, Aufzeichnung und Prüfung (Revisionen) richten sich nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Finanz- und Prüfungsordnung.

3. Beantragen Gliederungen die Erfüllung von Leistungen aus ihren Aufgaben durch den SoVD Niedersachsen, so sind die Kosten grundsätzlich durch die betroffenen Gliederungen zu tragen.
4. Die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern/innen der unselbständigen Gliederungen erfolgt durch den geschäftsführenden Landesvorstand, der diese Befugnisse weiter delegieren kann. Arbeitgeber aller Arbeitnehmer, egal auf welcher Ebene sie tätig sind, ist der SoVD Niedersachsen.
5. Für die in § 4 Ziffer 1 und 2 aufgeführten Personenkreise können Fachgruppen gebildet werden. Diesen steht in Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten keine Selbständigkeit zu. Zur Wahrnehmung der Fachgruppenangelegenheiten können Fachvertreter/-innen gewählt werden.

In begründeten Fällen können mit Zustimmung des SoVD Niedersachsen im Einverständnis mit dem jeweiligen Kreisverband Fachgruppen als Ortsverbände geführt werden. Ein Mitglied kann stets nur einem Ortsverband angehören.

6. Orts- und Kreisverbände dürfen sich nicht in das Vereinsregister eintragen lassen.

§ 10 Die Ortsverbände

1. In jedem Ort, in dem der SoVD Niedersachsen Mitglieder hat, bzw. in jeder Gemeinde kann ein Ortsverband errichtet werden. Besteht in einem Ort kein Ortsverband, gehören die Mitglieder dem nächstgelegenen Ortsverband an.

Der Kreisvorstand kann eine Zusammenlegung von Ortsverbänden nach deren Anhörung beschließen, wenn er es aus organisatorischen oder Verwaltungsgründen für erforderlich hält.

2. Zur Leitung der Geschäfte wird nach Neugründung des SoVD Niedersachsen zunächst ein Vorstand für eine Amtszeit von höchstens zwei Jahren durch den Gründungs Vorstand des Landesverbandes ernannt. Nach Ablauf dieser Amtszeit sind innerhalb eines Vierteljahres Wahlen durchzuführen, d.h. es wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, ein Vorstand gewählt; er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, die innerhalb eines Vierteljahres erfolgen muss, im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Vor der Neuwahl trifft die Mitgliederversammlung eine Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit endet mit der Neuwahl des Vorstandes und dessen Konstituierung die unmittelbar am Ende der Mitgliederversammlung erfolgt sein muss.

Der Ortsvorstand wird alle 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung festgestellten TeilnehmerInnen anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Der Ortsvorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden oder zwei 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Ortsverbandsschatzmeister/-in
- d) eine/-m/-r Schriftführer/-in
- e) Beisitzer/-innen

Für die unter c) und d) aufgeführten Funktionen können Vertreter/-innen gewählt werden, die im Falle ihrer Wahl dem Vorstand angehören.

Wenn von dem Vorstand ein Geschäftsführender Vorstand gebildet wird, muss diesem mindestens eine Frau oder ein Mann mit Sitz und Stimme angehören.

Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so ist der/die Nachfolgerin durch den Vorstand aus seiner Mitte oder auf einer Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten zu wählen.

Jeder Ortsverband sollte eine Frauensprecherin wählen, die dann dem geschäftsführenden Vorstand angehört.

3. Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
4. Die zur Kreisverbandstagung von den Ortsverbänden zu entsendenden Delegierten sind in einer Mitgliederversammlung zu wählen. Die von den Ortsverbänden in die Kreisverbandstagungen zu entsendenden Delegierten werden nach der Neugründung des SoVD Niedersachsen für eine Amtszeit von höchstens zwei Jahren vom Ortsvorstand ernannt. Nach Ablauf dieser Amtszeit sind Wahlen durchzuführen, d.h. die zur Kreisverbandstagung von den Ortsverbänden zu entsendenden Delegierten sind dann in einer Mitgliederversammlung zu wählen. Die Ortsverbände haben zusätzlich zu den ordentlichen Delegierten Ersatzdelegierte zu wählen in einer Anzahl, welche mindestens die Hälfte der Zahl der ordentlichen Delegierten entspricht.

Diejenigen Mitglieder des Bundesverbandes, die trotz entsprechenden Wohnsitzes nicht Mitglieder im SoVD Niedersachsen sind, haben im Hinblick auf die Kreisverbandstagung das Recht, an den Delegiertenwahlen in dem für sie nach ihrem Wohnsitz zuständigen Ortsverband teilzunehmen wie die Mitglieder des SoVD Niedersachsen und seiner Gliederungen (aktives und passives Wahlrecht).

Wird ein solches Mitglied, das mangels Übertrittserklärung ausschließlich Mitglied im Bundesverband ist, zum Delegierten in die Kreisverbandstagung gewählt, so erstreckt sich sein Stimmrecht in der Kreisverbandstagung nicht auf Abstimmungsgegenstände, die die Interessen, Angelegenheiten und Belange des SoVD-Landesverbandes Niedersachsen und seiner unselbstständigen Untergliederungen betreffen. In solchen Angelegenheiten besteht nur das Recht auf beratende Teilnahme an den betreffenden Sitzungen der Kreisverbandstagung. Mitglieder des Bundesverbandes, die nicht Mitglieder im SoVD Landesverband Niedersachsen sind, haben jedoch insbesondere das Recht, sich über ihren Delegiertenstatus in der Kreisverbandstagung zu Delegierten auch in der Landesverbandstagung und der Bundesverbandstagung wählen zu lassen.

Diesen Mitgliedern wird auch das Recht eingeräumt, nach Neugründung des SoVD Niedersachsen als eingetragener Verein und der Auflösung sämtlicher unselbstständiger Gliederungen, ihre Vorstandsmandate bis zu den nächsten ordentlichen Wahlen nach der Neugründung fortzuführen.

Mitgliederversammlungen, in denen Wahlen durchgeführt werden, sind dem Kreisvorstand rechtzeitig bekannt zu geben. An ihnen hat ein/e Vertreter/-in des Kreisvorstandes teilzunehmen. Auch an sonstigen Mitgliederversammlungen kann ein Vertreter/eine Vertreterin des Kreisvorstandes teilnehmen.

Die Einladung einschließlich der Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss spätestens zehn Tage vor dem Termin den Mitgliedern schriftlich zugehen.

Ergänzungen der Tagesordnung sind zulässig. Der Text muss spätestens fünf Tage vor dem Termin den Mitgliedern schriftlich zugehen.

Fachgruppenversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Mitgliederversammlungen können auch durch Beschluss des Kreisvorstandes einberufen werden, der dann die Leitung übernimmt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es von dem geschäftsführenden Ortsvorstand, Mitgliedern des Ortsvorstandes oder von Mitgliedern, des Ortsverbandes jeweils mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit, beantragt wird. Die Einladung einschließlich der Tagesordnung muss spätestens fünf Tage vor dem Termin den Mitgliedern schriftlich zugehen.

5. Vorstandsmitglieder, die den Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung oder der Finanzordnung zuwiderhandeln, können vom Landesvorstand ihres Amtes enthoben werden.

§ 11 **Die Revisor/-en/-innen**

Zur Prüfung der Ortsverbandskasse sind mindestens drei Revisor/-en/-innen auf der Ortsverbandstagung zu wählen, die dem Ortsvorstand nicht angehören dürfen und in keinem Arbeitnehmerverhältnis zum SoVD für diesen Ortsverband stehen. Wiederwahl ist möglich. Ihre Amtszeit beginnt mit Ablauf der Ortsverbandstagung, die die Wahl vornimmt und endet mit Ablauf der nachfolgenden ordentlichen Ortsverbandstagung. Die Revisor/-en/-innen wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/-in. Diese/r oder der/die Vertreter/-in nimmt an den Sitzungen des Ortsvorstandes mit beratender Stimme teil.

Nach Neugründung des SoVD Niedersachsen und Auflösung des bisherigen unselbständigen Landesverbandes und seiner unselbständigen Gliederungen, bleiben zunächst die Revisoren/Ersatzrevisoren für höchstens zwei Jahre im Amt, die auch schon im alten, vom unselbständigen Landesverband abhängigen Ortsverband dieses Amt inne hatten. Nach Ablauf der Amtszeit von höchstens zwei Jahren sind Wahlen durchzuführen.

Zusätzlich wählt die Mitgliederversammlung eine/n ersten und zweiten Vertreter/-in, die in dieser Reihenfolge nachrücken, falls ein/e Revisor/-in sein/ihr Amt vor Ablauf der regulären Amtszeit nicht mehr ausüben kann oder aus dem SoVD Niedersachsen ausscheidet.

Die Revisoren/-innen haben ihre Tätigkeit nach einer vom Landesvorstand zu beschließenden Finanz- bzw. Prüfungsordnung zu richten.

Revisor/-innen, die den Bestimmungen der Satzung, Beitragsordnung oder der Finanzordnung zuwider handeln, können vom Landesvorstand ihres Amtes enthoben werden.

§ 12 Entschädigung, Auslagenersatz

Die Mitglieder des Ortsvorstandes und die Revisoren/-innen sind berechtigt, für ihre Tätigkeit eine angemessene Entschädigung zur Abgeltung ihres Arbeits- und Zeitaufwandes in Anspruch zu nehmen. Über Höhe und Ausgestaltung der Entschädigung entscheidet der Ortsvorstand regelmäßig zu Beginn einer neuen Amtsperiode. Der Landesvorstand ist über den Kreisvorstand über die Beschlüsse des Ortsvorstandes bezüglich der Entschädigung unverzüglich und umfassend zu informieren.

Darüber hinaus erhalten sie die Auslagen erstattet, die sie im Verbandsinteresse geleistet haben, soweit diese nicht anderweitig erstattet werden.

§ 13 SoVD Jugend

Für die SoVD Jugend in Niedersachsen gilt diese Satzung. Sie gibt sich für ihre Arbeit ergänzende Richtlinien. Der/Die Vorsitzende nimmt mit Stimmrecht an den Ortsverbandssitzungen und den Mitgliederversammlungen teil.

§ 14 Gründung und Auflösung eines Ortsverbandes

Die Gründung oder der Zusammenschluss mehrerer Ortsverbände sowie die Auflösung eines Ortsverbandes bedürfen vorbehaltlich der Regelung in § 10 Abs. 1 dieser Satzung einer 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer der jeweiligen Mitgliederversammlung und können nur mit Zustimmung des Kreis-/Landesvorstandes erfolgen.

Im Falle des Zusammenschlusses fällt das Vermögen in die Verfügungsgewalt des neuen Ortsverbandes.

Bei Auflösung des Ortsverbandes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die nächst höhere Organisationsgliederung des SoVD Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

Wird der SoVD Niedersachsen durch einen Beschluss der Landesverbandstagung mit 4/5 Mehrheit aufgelöst, so werden durch diesen Beschluss auch die unselbstständigen Ortsverbände aufgelöst.

§ 15 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 16 Errichtung und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des SoVD Landesverbandes Niedersachsen beschlossen und tritt am Tage der Eintragung des SoVD Niedersachsen in das Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung des SoVD-Landesverbandes Niedersachsen e. V. Stand: 1. Januar 2010

1. Der Beitrag wird im SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V. satzungsgemäß als Jahresbeitrag erhoben.

Er beträgt für alle Mitglieder im Sinne der §§ 4 Abs. 1 und 4 Abs. 2 S. 1 der Satzung ab 01.01.2004 pro Monat 5,00 Euro - pro Kalenderjahr 60,00 Euro

Der Jahresbeitrag kann auch in vierteljährlichen und halbjährlichen Teilbeträgen entrichtet werden.

Ein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Jahres- oder Jahresteilbeträge im Falle des Todes oder bei Austritt besteht nicht.

Patenschaften zwecks Übernahme von Beiträgen für andere Mitglieder sind möglich.

2. Beitragsstaffelung:

Einzelmitgliedsbeitrag (EB) ab 01.01.2004	mtl. 5,00 Euro	Kalenderjahr	60,00 Euro
Partnermitgliedsbeitrag (PB) ab 01.01.2004	mtl. 7,15 Euro	Kalenderjahr	85,80 Euro
Familienbeitrag (FB) ab 01.01.2004	mtl. 9,00 Euro	Kalenderjahr	108,00 Euro

Es ist jedem Mitglied freigestellt, einen höheren Jahresbeitrag zu leisten oder Patenschaften zu übernehmen.

3. Der Anteil des Bundesverbandes am Beitrag beträgt ab 01.01.2004

je EB	mtl. 0,60 Euro	Kalenderjahr	7,20 Euro
je PB	mtl. 0,85 Euro	Kalenderjahr	10,20 Euro
je FB	mtl. 1,10 Euro	Kalenderjahr	13,20 Euro

4. Sonderbeiträge für die Kreis-/Bezirks- oder Ortsverbände sind zulässig. Steuerliche Aspekte sind zu berücksichtigen.

5. Fördernde Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung, die natürliche Personen sind, zahlen einen Jahresbeitrag wie ordentliche Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 der Satzung.

Personenvereinigungen sowie juristische Personen leisten einen angemessenen Jahresbeitrag, der von der zuständigen Organisationsgliederung im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand festgelegt wird.

Partner- und/oder Familiengemeinschaften, Eltern und Alleinerziehende mit Kindern, für die ein Kindergeldanspruch besteht, und die in einer sogenannten „häuslichen Gemeinschaft“ leben und den Beitrag von einem Konto abbuchen lassen, können auf Antrag unabhängig von ihrer persönlichen Einzelmitgliedschaft einen ermäßigten Beitrag (PB/FB) nutzen. Mitglieder, die ihren Beitrag nach der Regelung des Partner- und Familienbeitrages entrichten, haben lediglich Anspruch auf die Lieferung einer Zeitung.

6. Der Beitrag wird mittels eines zentralen Bankeinzugsverfahrens des Bundesverbandes erhoben und auf den SoVD Bundesverband e.V. und den SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V. entsprechend der getroffenen Aufteilungsbeschlüsse verteilt.

Leistungsordnung des SoVD-Landesverbandes Niedersachsen e. V. Stand: 1. Januar 2010

1. Leistungsempfänger sind die Mitglieder des SoVD Landesverbandes Niedersachsen e. V. (nachfolgend auch „Landesverband“)
 - 1.1 als
 - Sozialrentner/innen
 - Menschen mit Behinderungen
 - Arbeitsunfallverletzte
 - Opfer von Gewalttaten
 - Kriegs- und Wehrdienstbeschädigte
 - Bezieher/-innen von Grundsicherungsleistungen
 - Sozialhilfeempfänger/-innen
 - Sozialversicherte
 - Patient/-en/-innen
 - deren Hinterbliebene
 - 1.2 oder als Antragsteller/-innen, die ihre Anerkennung zu einer der unter 1.1 geführten Gruppen betreiben oder betreiben wollen
 - 1.3 oder als fördernde Mitglieder
 - 1.4 Die unter 1.1 bis 1.3 genannten Personengruppen sind auch dann Leistungsempfänger des Landesverbandes, wenn sie ausschließlich Mitglieder des SoVD-Bundesverbandes sind und bei Neugründung des SoVD-Landesverbandes Niedersachsen e. V. mangels Übertrittserklärung keine Mitgliedschaft im rechtlichen selbstständigen SoVD-Landesverbandes Niedersachsen erworben haben. Sie sind den Mitgliedern nach 1.1 und 1.2 dieser Leistungsordnung gleichgestellt. Für sie gelten die Vorschriften dieser Leistungsordnung entsprechend.
2. Leistungen
 - 2.1 Zu den Leistungen an alle Mitglieder gehören
 - Unterrichtung und Aufklärung über die Verbandstätigkeit und die Entwicklung im Bereich des Sozialrechts durch Herausgabe einer Zeitung sowie sonstiger Informationen durch Gliederungen
 - Durchführung von Erholungsmaßnahmen in Erholungszentren des SoVD
 - Teilnahme an Veranstaltungen des Landesverbandes (auf den entsprechenden Verbandsebenen).
 - 2.2 Die Mitglieder nach Ziff. 1.1 und 1.2 erhalten zusätzlich:
 - Betreuung im Rahmen der Altenhilfe (Bundessozialhilfegesetz) sowie der Kriegsopferfürsorge (Bundesversorgungsgesetz) und Betreuung von Erwachsenen nach dem Betreuungsgesetz
 - Auskunft, Beratung, Hilfe bei der Fertigung von Anträgen, der Verfolgung von Ansprüchen auf den speziellen Gebieten des Sozialrechts sowie des Verwaltungs- und Arbeitsrechts
 - soweit das Gesetz dies zulässt –, die die Sonderinteressen der Gruppe (Ziffer 1.1) betreffen, der das Mitglied zugeordnet ist, darüber hinaus im Bereich der Patientenberatung und der Grundsicherung.

Hierzu gehören insbesondere:

 1. Auskunft, Beratung und Hilfe bei der Fertigung von Anträgen auf soziale Leistungen,
 2. Vertretung bei der Verfolgung sozialrechtlicher Ansprüche in Widerspruchsverfahren sowie vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit; vor den Verwaltungs- und Arbeitsgerichten nur, soweit Vertreter des Landesverbandes als Bevollmächtigte zugelassen sind,
 3. Prozessstandschaft im Rahmen des SGB IX und der Gleichstellungsgesetze.
- 2.3 Ein Rechtsanspruch auf die genannten Leistungen besteht nicht. Die Leistungen werden im Rahmen vorhandener Kapazitäten erbracht.

3. Verfahrensregelung und Zuständigkeit
 - 3.1 Der Landesverband regelt die Gewährung der Leistungen nach Ziff. 2.2 im Einvernehmen mit den Ortsverbänden und Kreisverbänden.
 - 3.2 Der Landesverband
 1. regelt die Vertretungen vor den Bundesgerichten
 2. entscheidet über Regressforderungen von Mitgliedern wegen fehlerhafter Sozialberatung oder -vertretung.
 - 3.3 Neben den Leistungen des Landesverbandes Niedersachsen können dessen Mitglieder, die zugleich Mitglieder im SoVD Bundesverband sind, dessen Leistungen nach Maßgabe der Leistungsordnung des SoVD Bundesverbandes in Anspruch nehmen.
4. Kostenbeteiligung
 - 4.1 Zu den durch die Vertretung in allen Antrags- und Rechtsbehelfsverfahren entstehenden Kosten sind die Mitglieder zur Leistung einer Kostenbeteiligung heranzuziehen.
 - 4.2 Die Kostenbeteiligung für Antrags- und Vorverfahren sowie die erste und zweite Instanz setzt der Landesvorstand fest, ebenso die Kosten für die Vertretung vor dem Bundessozialgericht.
 - 4.3 Die Kostenbeiligung für

Antragsverfahren	beträgt	6,00 Euro
Vorverfahren	beträgt	26,00 Euro
Klageverfahren 1. Instanz	beträgt	50,00 Euro
Klageverfahren 2. Instanz	beträgt	56,00 Euro
Revisionsverfahren	beträgt	80,00 Euro
 - 4.4 Auf die Erhebung von Kostenbeteiligungen kann bei Vorliegen besonderer Voraussetzung beim Mitglied durch Beschluss der zuständigen Gliederung nach einheitlichen Vorgaben des Landesvorstandes verzichtet werden.

Schiedsstellenordnung des SoVD-Landesverbandes Niedersachsen e. V. (Gültig für die Satzung aller Ebenen)

§ 1

1. Auf Ebene des Landesverbandes wird eine Schiedsstelle nach den folgenden Bestimmungen gebildet. Daneben existiert eine Bundesschiedsstelle, die nach den Vorschriften der Schiedsstellenordnung des Bundesverbandes gebildet wird.
2. Die Landesschiedsstelle ist besetzt mit eine/m/r Vorsitzenden und zwei Beisitzer/n/innen. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung.
3. Die Mitglieder der Schiedsstelle bzw. seiner unselbständigen Untergliederung sind unabhängig. Sie müssen Mitglieder des Landesverbandes sein.
4. Die Mitglieder der Landesschiedsstelle dürfen nicht gleichzeitig eine Funktion im Landesvorstand haben.
5. Nach Neugründung des Landesverbandes e. V. werden die Mitglieder der Schiedsstelle zunächst für eine Amtszeit von höchstens vier Jahren durch den Landesvorstand ernannt. Nach Ablauf dieser Amtszeit sind Wahlen durchzuführen. Die Mitglieder der Landesschiedsstellen werden dann von der Landesverbandstagung für die Dauer von vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Ist eine Schiedsstelle nicht eingerichtet, so kann ein eingeleitetes Verfahren auf Wunsch des Antragsberechtigten nach § 3 an die Schiedsstelle des Bundesverbandes zur Entscheidung übertragen werden.
7. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Befangenheitsantrag gegenüber einem oder mehreren Mitgliedern der Landesschiedsstelle für begründet erklärt wird. Ein solcher Antrag ist mit schriftlicher Begründung an das Präsidium zu stellen, das über den Befangenheitsantrag entscheidet.
8. Der/Die Vorsitzende der Schiedsstelle sollte Volljurist/in sein.

§ 2

1. Die Landesschiedsstelle ist zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Bundesschiedsstelle gegeben ist.
Die Bundesschiedsstelle ist zuständig:
 - a) wenn es sich um eine Maßnahme handelt gegen
 - ein Mitglied des Bundesvorstandes
 - ein Mitglied eines Fachausschusses des Bundesvorstandes
 - eine/n Bundesrevisor/-in
 - ein Mitglied der Bundesschiedsstelle
 - b) für Berufungen gegen Entscheidungen einer Landesschiedsstelle
2. Berufung gegen Entscheidungen einer Landesschiedsstelle ist nur zulässig, wenn diese auf Abschluss erkannt hat. Sie ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Bundesschiedsstelle einzulegen.

§ 3

1. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet.
2. Antragsberechtigt sind
 - a) die Vorstände der Orts-, Kreisverbände, soweit es sich um Mitglieder ihrer Organisationsgliederungen handelt
 - b) der Landesvorstand
 - c) im Übrigen jedes Mitglied, wenn es durch einen wichtigen Grund im Sinne des § 8 der Satzung getroffen ist

§ 4

Nach Einleitung des Schiedsverfahrens hat der/die Vorsitzende der/dem Betroffenen unverzüglich davon Mitteilung zu machen. Ihr/Ihm sind die Vorwürfe bekannt zu geben, die zur Einleitung des Verfahrens geführt haben. Die/Der Betroffene kann innerhalb eines Monats hierzu Stellung nehmen.

§ 5

1. Das Verfahren vor der Schiedsstelle kann schriftlich oder mündlich erfolgen.
2. Die/der Vorsitzende bereitet die Sitzung vor und leitet sie.
3. Stellt die/der Betroffene einen entsprechenden Antrag oder soll eine Zeugenvernehmung durchgeführt werden, ist eine mündliche Verhandlung erforderlich.
4. Wird eine mündliche Verhandlung durchgeführt, ist der/dem Betroffenen 14 Tage vorher Ort und Zeit des Termins und gegebenenfalls die beabsichtigte Zeugenvernehmung bekannt zu geben. Der/dem Betroffenen steht es frei, daran teilzunehmen.
5. Das Verfahren ist nicht öffentlich. Die/der Vorsitzende kann der/dem Betroffenen gestatten, sich in der mündlichen Verhandlung durch ein Mitglied des Landesverbandes vertreten zu lassen.

§ 6

Die Entscheidung der Schiedsstelle erfolgt schriftlich. Sie ist unter Darlegung des Sachverhaltes ausführlich zu begründen. Sie muss darauf hinweisen, ob und in welcher Form ein Rechtsmittel möglich ist. Die Zustellung der Entscheidung erfolgt durch Einschreiben.

SoVD-Landesverband Niedersachsen e.V.
Herschelstraße 31 | 30159 Hannover
Telefon: 05 11 / 70 148 - 0
www.sovd-nds.de

